



Senioren-genossenschaften gestalten Nachbarschaft

Hamburger Handbuch zur Gründung einer
Senioren-genossenschaft oder eines Vereins



Liebe Leserin, lieber Leser,

Senioren-genossenschaften greifen eine Idee wieder auf, die fast schon „veraltet“ zu sein schien, für die sich aktuell aber wieder verstärkt Menschen begeistern: Die Idee, gemeinsam mit Gleichgesinnten ein Netz der gegenseitigen ehrenamtlichen Hilfe und Unterstützung aufzubauen. Nicht immer handelt es sich dabei um Genossenschaften im rechtlichen Sinne, aber die Zielsetzung ist vergleichbar. Die Mitglieder bringen ihre persönlichen Kompetenzen und ihre Zeit ein, um anderen Mitgliedern zu helfen – zum Beispiel beim Einkaufen, beim Essen kochen oder bei kleineren Reparaturen. Im Gegenzug erhalten sie Unterstützung, wenn sie ihrerseits Hilfe brauchen.

Als spezielle Form der organisierten, verlässlichen und niedrighschwelligigen Alltagshilfe können Senioren-genossenschaften vorhandene Versorgungsstrukturen sinnvoll ergänzen. Sie können dazu beitragen, dass ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt zu Hause und in der vertrauten Umgebung wohnen bleiben können. Insbesondere auch dann, wenn die familiäre Unterstützung nicht oder nicht im ausreichenden Umfang möglich ist.

Mit dieser Broschüre und ihren Anregungen und Informationen möchten wir die Gründungen von Senioren-genossenschaften oder senioren-genossenschaftlich orientierten Vereinen in Hamburg unterstützen. Wir wollen auf diese Weise dazu beitragen, dass der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben, in vertrauter Umgebung, für möglichst viele noch besser zu realisieren ist.

Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

	Grußwort	03
	Einleitung	06
1	Was ist eine Genossenschaft?	08
2	Was ist eine Sozialgenossenschaft?	10
3	Was ist eine Seniorengenossenschaft?	11
	3.1. Ziele einer Seniorengenossenschaft	11
	3.2. Wer kann eine Seniorengenossenschaft gründen?	12
	3.3. Welche Leistungen kann eine Seniorengenossenschaft erbringen?	12
	3.4. Wer kann die angebotenen Leistungen einer Seniorengenossenschaft nutzen?	14
	3.5. Wie funktioniert die Leistungserbringung einer Seniorengenossenschaft?	14
	3.6. Welche Abrechnungsmodelle sind bei einer Seniorengenossenschaft möglich?	15
	3.7. Was macht den Erfolg einer Seniorengenossenschaft aus?	17
4	Welche möglichen Rechtsformen gibt es für die Gründung einer Seniorengenossenschaft?	18
	4.1. Rechtsform Genossenschaft	18
	4.2. Rechtsform Verein	22
	4.3. Anerkennung als steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Körperschaft	25
	4.4. Abgrenzung zwischen den Rechtsformen Genossenschaft und steuerbegünstigter Verein	28

5	Finanzierung einer Seniorengenossenschaft	30
	5.1. Finanzieller Aufwand für die Gründung und den laufenden Betrieb	30
	5.2. Finanzierungsmöglichkeiten	32
	5.3. Versicherungen	33
	5.4. Erforderliche Wirtschaftsplanung	35
6	Öffentlichkeitsarbeit	37
7	Vernetzung und Kooperationen	38
8	Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung der Seniorengenossenschaft	39
9	Gelungene Beispiele	40
10	Anhang	44
	Impressum	58

Die Bezeichnung „Senioren-genossenschaft“ wird vielfältig genutzt. Nicht immer verbirgt sich dahinter eine Genossenschaft im rechtlichen Sinne nach dem Genossenschaftsrecht. Somit gibt es mehrere Möglichkeiten der Rechtsform für die Gründung einer Senioren-genossenschaft. In dieser Broschüre werden die zwei am häufigsten gewählten Möglichkeiten aufgezeigt, nämlich die Gründung einer Senioren-genossenschaft nach dem Genossenschaftsrecht (GenG) und die Gründung eines Vereins auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Gründung von Genossenschaften hat in Deutschland eine mehr als 160jährige Tradition. Sie begann um 1850. Zu dieser Zeit wurden die ersten Gründungsideen von genossenschaftlich geprägten Vereinen geboren. Zu den Gründungsvätern zählten u.a. Hermann Schulze-Delitzsch (1808 – 1883), Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 – 1888), Anton Bernhardt (1813 – 1889), Eduard Pfeiffer (1835 – 1921) und Wilhelm Haas (1839 – 1913). Sie setzten in Zeiten großer Armut von Arbeitern, Bauern und kleinen Handwerksbetrieben auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Ihr Motto lautete: „Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele.“ Mit Darlehnskasse und Vorschussverein schufen sie die Vorläufer der heutigen genossenschaftlichen Kreditinstitute. Darüber hinaus gründeten sie landwirtschaftliche Genossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaften, Konsumgenossenschaften und Einkaufs- und Absatzverbände in Handwerk und Handel.¹

In Hamburg begann die Entwicklung von Genossenschaften im Jahr 1860. In diesem Jahr gründete der Hamburger Kaufmann Christoph Anton Balzer (1818 bis 1871) die erste Volksbank, die neun Jahre später als erste Genossenschaft in das Hamburger Genossenschaftsregister eingetragen wurde. Im Jahr 1862 gründete er dann die Baugenossenschaft „Häuserbau-Genossenschaft zu Hamburg“, die auf Steinwerder für die 48 Mitglieder 48 Wohnhäuser errichtete. Diese Genossenschaft gilt heute als die erste deutsche Baugenossenschaft.

1875 wurde die Hamburger „Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft“ in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Sie ist damit die älteste noch bestehende Hamburger Baugenossenschaft.

¹ aus: Für alle, die gemeinsam handeln wollen – Genossenschaften, GVB Genossenschaftsverband



© Marco2811/fotolia.com

1952 wurde die genossenschaftliche Selbsthilfe in die Eingangsformel zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen. Dort heißt es:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Welthafenstadt eine ihr durch Geschichte und Lage zugewiesene, besondere Aufgabe gegenüber dem deutschen Volke zu erfüllen. Sie will im Geiste des Friedens eine Mittlerin zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt sein. Durch Förderung und Lenkung befähigt sie ihre Wirtschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs aller. Auch Freiheit des Wettbewerbs und genossenschaftliche Selbsthilfe sollen diesem Ziele dienen.“

2012 rief die Vollversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Internationale Jahr der Genossenschaften – Förderung kooperativer Ansätze in der Wirtschaftspolitik – aus, um verstärkt auf die weltweite Bedeutung von Genossenschaften und deren wirtschaftliche und soziale Relevanz aufmerksam zu machen.

Das Motto der Gründungsväter ist auch heute noch aktuell und modern und macht die Gründung von Genossenschaften weiterhin attraktiv. Dies zeigen die Zahl der genossenschaftlichen Unternehmungsgründungen und die Vielfalt der Branchen, in denen Genossenschaften gegründet werden.²

Gemäß des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands e.V. gab es in Deutschland per Stand 31.12.2014 (www.dgrv.de/de/ueberuns/zahlenfakten.html) 5.643 Genossenschaften mit 19,4 Millionen Mitgliedern.

2013 gab es in Hamburg gemäß Eintrag im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hamburg insgesamt 134 Genossenschaften. Darunter 57 Wohnungsbaugenossenschaften, die mit ihrer Wohnraumversorgung einen wichtigen Beitrag zur Hamburger Stadtentwicklung leisten.

1 Was ist eine Genossenschaft?

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung einer Genossenschaft wurden mit dem preußischen "Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vom 27.03.1867 geschaffen. Als Initiator dieses Genossenschaftsrechts gilt Hermann Schulze-Delitzsch. Das preußische Genossenschaftsrecht wurde 1868 zum Gesetz des Norddeutschen Bundes erhoben und erlangte mit seinem Inkrafttreten am 01.01.1869 auch Gültigkeit für Hamburg.

Seit dieser Zeit hat das Genossenschaftsrecht nur wenige Änderungen erfahren. Eine wichtige Reform des Genossenschaftsgesetzes fand erst mit der Novellierung vom 18. August 2006 statt. Strukturen und Entscheidungsverfahren für kleine Genossenschaften wurden dabei deutlich verschlankt und der Förderzweck um kulturelle und soziale Belange erweitert, so dass nun auch Sozial- und Kulturgenossenschaften gegründet werden können.

Diese Gesetzesreform sorgte dafür, dass der Genossenschaftsgedanke eine Renaissance erfuhr und ab 2009 erstmals wieder ein Anstieg der Anzahl der Genossenschaften in Deutschland zu verzeichnen war.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz (GenG) definiert in § 1 Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“.

Eine Genossenschaft ist somit ein Zusammenschluss von Personen, deren Ziel die wirtschaftliche und soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist.

Das bedeutet, dass der Mittelpunkt einer Genossenschaft die Förderung der Mitglieder ist. Im Vordergrund steht nicht die Kapitalvermehrung, sondern die Wertschöpfung für die Mitglieder bzw. den Zweck der Genossenschaft. Damit unterscheidet sie sich zu vielen anderen Unternehmensformen und bietet als Wirtschaftsmodell eine Alternative zu den kapitalorientierten Rechtsformen wie beispielsweise der Aktiengesellschaft. Ein weiteres zentrales Anliegen von Genossenschaften ist es, gemeinsame wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen.



© Jenny Sturm/fotolia.com

Genossenschaften sind Wertegemeinschaften, die in der Regel Ziele verfolgen, die über reine Wirtschaftsbetriebe hinausgehen. In Tradition ihrer Gründer vertrauen Genossenschaftsmitglieder auf die ethischen Werte Ehrlichkeit, Offenheit, Sozialverantwortlichkeit und Interesse an anderen Menschen.

Die Wesensmerkmale einer Genossenschaft sind daher neben dem Förderungsprinzip die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung, der Selbstverwaltung, der demokratischen Entscheidungsfindung und das Identitätsprinzip. Letzteres besagt, dass die Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber sind.

Genossenschaften bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Die „klassischen“ Formen von Genossenschaften sind Wohnungsbaugenossenschaften, genossenschaftliche Banken, gewerbliche Einkaufsgenossenschaften oder Verbrauchergenossenschaften. Im 20. Jahrhundert kamen neue Formen hinzu, die als „moderne Genossenschaften“ bezeichnet werden, wie z. B. Wassergenossenschaften, Energiegenossenschaften, Verkehrsgenossenschaften.

Daneben sind in den letzten Jahren durch die Gesetzesnovellierung von 2006 vermehrt auch Genossenschaften im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich entstanden.



Sozialgenossenschaften sind eine Form der bürgerschaftlichen Selbsthilfe und des Engagements, die sich wirtschaftlich selbst tragen.

Sozialgenossenschaften bieten sich für Bürgerinnen und Bürger als solidarische Kooperationsmodelle an und können vielfältige Angebote in den unterschiedlichsten Lebensbereichen und im sozialen Zusammenleben bereitstellen. So können sie die Nahraumversorgung abdecken, Möglichkeiten der Teilhabe anbieten, den Verbleib in der eigenen Wohnung mitorganisieren und die soziale Stadtentwicklung mitbeeinflussen. Sie können sich aber auch aufgrund des demografischen Wandels und der sich verändernden Familienstrukturen als Dorfläden, als Familiengenossenschaften oder auch als Seniorengenossenschaften organisieren.

Bei dem Modell der Seniorengenossenschaften handelt es sich um einen auf Vertrauen basierenden Zusammenschluss von Menschen, die sich in einem verbindlich organisierten Rahmen gegenseitig unterstützen möchten. Dabei stehen Selbsthilfe und Solidarität im Vordergrund. Den Mitgliedern geht es primär nicht um die Erwirtschaftung eines Gewinnes (z.B. einer Bezahlung), sondern um die gegenseitige Unterstützung in Belangen des alltäglichen Lebens, den sozialen Austausch und ein gesellschaftliches Miteinander zum Wohle aller Mitglieder. Auf dieser Basis werden ehrenamtliches Engagement und die Erbringung von gewünschten Leistungen für die Mitglieder verbunden. Die Mitglieder sind hierbei sowohl Anbieter als auch Nutznießer der Hilfsangebote. Das heißt: die engagierten Mitglieder erbringen für andere Mitglieder, die einen Unterstützungsbedarf haben, eine Leistung. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung oder eine Zeit-Gutschrift. Die angesammelten Zeitguthaben können diese aktiven Mitglieder später einsetzen, wenn sie selber Leistungen benötigen und Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Angesparte Gelder oder Zeitguthaben verbleiben im Eigentum mit voller Verfügungsgewalt der Einzahlerin bzw. des Einzahlers oder ihrer/seiner Erben und können im Bedarfsfall abgerufen werden.

3.1. Ziele einer Seniorengenossenschaft

Das Ziel von Seniorengenossenschaften ist es, die Lebensqualität älterer Menschen aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern sowie den Verbleib im eigenen Wohnraum so lange wie möglich zu erreichen.

Die Zielgruppe von Seniorengenossenschaften sind in erster Linie ältere Menschen, wobei im Sinne eines generationenübergreifenden Projektes auch andere Altersgruppen sich beteiligen bzw. einbezogen werden können.



3.2. Wer kann eine Seniorengenossenschaft gründen?

Alle engagierten Bürgerinnen und Bürger, die das Leben in ihrem sozialen Umfeld gestalten und sich für die Erfüllung eines wahrgenommenen Bedarfes einsetzen wollen, können eine Seniorengenossenschaft gründen. Aber auch Vereine oder Verbände können eine Seniorengenossenschaft gründen sowie bereits bestehende Genossenschaften, die damit ihren Leistungsumfang erweitern wollen.

3.3. Welche Leistungen kann eine Seniorengenossenschaft erbringen?

Seniorengenossenschaften können sich in den unterschiedlichsten Bereichen engagieren und damit die vielfältigsten Leistungen anbieten und erbringen. Die Mitglieder einer Seniorengenossenschaft entscheiden auf ihrer Gründungsversammlung, welche Leistungen erbracht werden sollen. Dabei kann es sich beispielhaft um folgende Leistungen im Sinne einer erweiterten Nachbarschaftshilfe handeln:³

- Fahrdienste
- Essensdienst
- Einkaufsdienst
- Begleitedienste zum Arzt, zu Behörden, zum Einkaufen
- Besuchsdienste zu Hause, im Heim, im Krankenhaus
- Kleine handwerkliche Hilfen und Reparaturen
- Hilfe im Haushalt wie z.B. Reinigung, Einkaufen, Essen kochen
- Hilfe im Garten wie z.B. Rasen mähen
- Schreibhilfen wie z.B. Formulare ausfüllen
- Hilfe zu Hause bei kurzfristigen Erkrankungen
- Hilfe bei der Grabpflege
- Hilfe beim Winterdienst
- Betreuung von Haus und Tieren im Urlaub

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S.22

Beratung (Bei rechtsverbindlicher Beratung darf dies nur durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgen)

- Bei Fragen zu Steuerangelegenheiten
- Bei Fragen zur medizinischen Versorgung und Pflege- und Betreuungsangelegenheiten
- Bei Fragen zur Wohnraumanpassung oder zu seniorengerechten Wohnformen
- Bei Fragen zu sozialrechtlichen Angelegenheiten

Betreuung

- Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger durch alltagspraktische Hilfen
- Betreuung demenziell Erkrankter (z.B. als ehrenamtlicher Helferkreis oder Betreuungsgruppe, nur mit Schulung bzw. Ausbildung)

Freizeitgestaltung

- Geselliges Beisammensein
- Gemeinsame sportliche Aktivitäten
- Gemeinsame kulturelle Angebote
- Gemeinsame Ausflüge
- Weiterbildung

Generationsübergreifende Angebote

- Unterstützung von Familien
- Patenschaften mit Schulen oder Kindergärten
- Bewerbungskoaching mit Jugendlichen
- Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung von Kindern und Jugendlichen

Bei Beratungs- und Betreuungsleistungen ist unbedingt darauf zu achten, dass diese ausschließlich durch entsprechend qualifizierte Personen durchgeführt werden dürfen.

Sollte eine Seniorengenossenschaft Leistungen anbieten wollen, die sich mit bereits vorhandenen Dienstleistungen anderer Einrichtungen überschneiden, dann empfiehlt sich grundsätzlich vorab, mit diesen Dienstleistern das eigene geplante Angebot abzusprechen. Denn Seniorengenossenschaften sollen keine Konkurrenz zu lokalen Anbietern aufbauen, sondern dort ihre Hilfe anbieten, wo es Versorgungslücken gibt.

3.4. Wer kann die angebotenen Leistungen einer Seniorengenossenschaft nutzen?

Alle Mitglieder einer Seniorengenossenschaft können die von den Mitgliedern angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen. Es ist aber auch möglich, die Leistungen für Nicht-Mitglieder zu öffnen. Hier kann zur Vermeidung einer Benachteiligung der Mitglieder eine höhere Preis-Staffelung für Nicht-Mitglieder angeboten werden.

Als eine weitere Variante gibt es die Möglichkeit, einen Sozialfond einzurichten. In einen solchen Sozialfond können die Mitglieder Geldleistungen, Punkte oder Zeitguthaben spenden. Aus dem Sozialfond kann dann Menschen kurzfristig geholfen werden, die keine finanziellen Mittel haben, um sich eine Leistung „einzukaufen“ und/oder auch keine Möglichkeit haben, Leistungen zur Ansammlung eines Guthaben zu erbringen.

3.5. Wie funktioniert die Leistungserbringung einer Seniorengenossenschaft?

Bei einer Seniorengenossenschaft beruht die Leistungserbringung auf Gegenseitigkeit von aktiven Mitgliedern im Sinne eines „Tauschhandels.“ So bietet ein Mitglied eine bestimmte Leistung aus dem Leistungskatalog an und ein anderes Mitglied sucht nach genau diesem Leistungsangebot. Die Vermittlung von Leistungsnehmerin bzw. Leistungsnehmer und Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer erfolgt über ein Büro oder eine ausgesuchte Kontaktperson der Seniorengenossenschaft. Vor Beginn der Leistungserbringung sollte eine entsprechende Erklärung vereinbart werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass dem Leistungserbringer für seine Leistungen ein bestimmter Barbetrag ausgezahlt wird. Damit hier nicht ein Nebenverdienst als Graubereich zum Arbeitsmarkt entsteht, empfiehlt es sich, Höchstgrenzen bei der Auszahlung von Bargeld festzulegen. Es empfiehlt sich auch, beim Antrag auf Mitgliedschaft zu prüfen, ob das zukünftige Mitglied selbst Leistungen anbieten will oder ob es der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur darauf ankommt, günstig an die Leistungen heranzukommen, für die er bzw. sie ansonsten auf dem freien Markt mehr bezahlen müsste. Die erbrachten Leistungen sollten auf einem Abrechnungsbogen von beiden Seiten bestätigt werden.

3.6. Welche Abrechnungsmodelle sind bei einer Seniorengenossenschaft möglich?

Es gibt folgende verschiedene Abrechnungsmöglichkeiten⁴:

A. Abrechnung über ein Zeitkonto

Jedes Mitglied besitzt ein Zeitkonto. Auf dieses Konto werden alle erbrachten Leistungen eines Mitgliedes mit einem Zeitanteil gutgeschrieben. Nimmt er bzw. sie dann selbst Leistungen in Anspruch, werden die dadurch entstandenen Zeiteinheiten seinem/ihrem Zeitguthaben abgezogen. Ist das Zeitguthaben komplett abgebaut, muss das Mitglied erst wieder ein Zeitguthaben aufbauen, um selbst wieder Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Bei diesem Modell spielen Kostensteigerungen auch über Jahre hinweg keine Rolle. Allerdings kann es folgende Nachteile geben:

1. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann versagt werden, wenn die Leistung nur zwischen Mitgliedern erbracht wird.
2. Bei Wegzug oder Tod eines Mitgliedes verbleibt sein/ihr Guthaben in voller Verfügungsgewalt der Einzahlerin/des Einzahlers oder seiner Erben, sofern nicht eine andere Regelung dazu getroffen wird.

B. Abrechnung über Geldleistungen

Es besteht auch die Möglichkeit, alle Leistungen in Geldbeträgen zu verrechnen. Bei diesem System zahlt die Leistungsnehmerin / der Leistungsnehmer für die erhaltene Leistung einen Geldbetrag. Dieser Geldbetrag wird der Leistungserbringerin / dem Leistungserbringer auf ihrem / seinem Konto gutgeschrieben oder bar ausbezahlt.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S.28 - 34

C. Abrechnung über ein Zeitkonto in Verbindung mit Geldleistungen

Beide Systeme – Abrechnung über ein Zeitkonto oder Abrechnung über ein Zeitkonto mit Geldleistungen - können dahin erweitert werden, dass Mitglieder, die kein Zeitguthaben oder Punkte haben, bei einer Inanspruchnahme einer Leistung ersatzweise einen Stundensatz für die erbrachte Leistung in Euro bezahlen können. Dem Leistungserbringer / der Leistungserbringerin wird die erbrachte Leistung als Zeitguthaben oder als Punkte auf seinem / ihrem Konto gutgeschrieben. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes könnte ihm/ihr dann das vorhandene Zeit- oder Punkteguthaben in Geld ausbezahlt werden. Wichtig ist, eine Balance zwischen Einzahlung und Auszahlung zu erreichen und die steuerrechtliche Behandlung der Guthaben durch das zuständige Finanzamt prüfen zu lassen.

D. Abrechnung über ein Punktekonto

Bei einem Punktesystem können unterschiedliche Leistungen mit unterschiedlichen Punkten „vergütet“ werden. Ansonsten werden auch hier die erwirtschafteten Punkte bei Eigenbedarf eingesetzt oder in Kombination mit einer Geldauszahlung möglich gemacht.

E. Umgang mit Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können z.B. sein: Fahrtkosten, Verwaltungsgebühren, Materialkosten, Parkgebühren oder Eintrittspreise. Diese können entweder im Stundensatz pauschal enthalten sein oder zusätzlich berechnet werden. Dabei ist vorab zu klären, wer diese Zusatzkosten trägt – die Seniorengenossenschaft oder der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin.



3.7. Was macht den Erfolg einer Seniorengenossenschaft aus?

Der Erfolg einer Seniorengenossenschaft ist an das Engagement der einzelnen Mitglieder gebunden. Engagieren sich die Mitglieder nicht, dann können die Angebote nicht aufrechterhalten werden. Daher ist eine sorgfältige Mitgliederbetreuung (Fortbildung, Ehrungen, geselliges Beisammensein usw.) wichtig, um die Motivation erhalten zu können. Neben der Mitgliederbetreuung ist es genauso wichtig, kontinuierlich und rechtzeitig für neue Mitglieder durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der Rechtsform für die Gründung einer Seniorengenossenschaft. Nachfolgend wird zuerst die Gründung einer Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrecht aufgezeigt und dann die Gründung eines Vereins auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4.1. Rechtsform Genossenschaft

Die Organisation und der Betrieb einer Genossenschaft sind im Genossenschaftsgesetz (GenG) festgelegt. Dieses Gesetz definiert folgende Voraussetzungen für die Gründung einer Genossenschaft:

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen (§ 4 GenG). Die Satzung bedarf der schriftlichen Form und muss gewissen Mindestinhalten genügen (§ 6 GenG, § 7 GenG -siehe Anhang). Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat berufen (§ 9 GenG). Die Satzung und die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister einzutragen (§ 10 GenG). Der Vorstand hat die Aufgabe, die Genossenschaft beim Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (§ 11 GenG). Das Gericht hat dann zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht als Prüfungsverband verliehen ist (§ 54 GenG). Eine Liste der Prüfungsverbände ist im Anhang aufgeführt.

Die Satzung der Genossenschaft bedarf keiner notariellen Beurkundung, sondern nur der Schriftform (§ 126 BGB). Sie muss die Geschäftsanteile der Mitglieder bestimmen und kann auch Sacheinlagen zulassen, so dass auch Personen ohne Vermögen oder mit geringem Einkommen ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen können.⁵

5 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S.37

Gründungsschritte

Vor Gründung einer Seniorengenossenschaft steht die Feststellung eines Bedarfes oder die Entwicklung einer Idee. Hier geht es um die Klärung der Frage, worin der Nutzen für die Mitglieder der Seniorengenossenschaft bestehen soll (Zielfindung) und welches Know-How (betriebswirtschaftliche und fachliche Kenntnisse) für die Umsetzung wichtig ist. Dann folgen laut Genossenschaftsverband Bayern⁶ weitere fünf Gründungsschritte:

1. Geschäftsplan erstellen:

Ein wesentlicher Schritt zur Genossenschaftsgründung ist die Erstellung eines wirtschaftlichen Geschäftsplans, der detailliert beschreibt, welche Ziele, welcher Zweck zum Nutzen der Mitglieder verfolgt werden sollen. Außerdem sollte der Geschäftsplan beschreiben, wie der Genossenschaftsbetrieb zu organisieren ist. Dieser Geschäftsplan stellt auch den Nachweis gegenüber dem Prüfverband und dem Register- oder Amtsgericht darüber dar, dass das aufgebrachte Eigenkapital für den verfolgten Zweck ausreichend ist.⁷

2. Satzung erstellen:

Der nächste Schritt ist die Erstellung einer Satzung, die sich an den Zielen der Genossenschaft orientiert und individuell ausgestaltet werden kann. Es gibt jedoch Inhalte, die - wie bereits schon erwähnt - dem Genossenschaftsgesetz nach zwingend in der Satzung festzulegen sind.

3. Gründungsversammlung abhalten:

Im Rahmen dieser konstituierenden Versammlung beschließen alle Gründungsmitglieder formal die Gründung der Genossenschaft und unterzeichnen die Satzung. Sie wählen dann auf der anschließenden 1. Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstand und (gegebenenfalls) den Aufsichtsrat. Falls gewünscht, kann ein Vertreter oder eine Vertreterin des Genossenschaftsverbandes eingeladen werden.

⁶ Genossenschaftsverband Bayern: „Für alle, die gemeinsam gestalten wollen – Genossenschaften“

⁷ Private Akademie Dresden eG: Sachsen füreinander – Seniorengenossenschaften in Sachsen, Workshop: wie gründe ich eine Genossenschaft vom 13.09.2013, S.8



4. Gründungsprüfung durch den Prüfverband durchführen lassen:

Jede Genossenschaft wird Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Dieser Prüfverband muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, bevor eine neue Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Dazu sind einzureichen: Antrag auf Mitgliedschaft im jeweiligen Prüfverband, Satzung, Geschäftsplan, Protokolle der General- und Mitgliederversammlung.⁸

5. Genossenschaft ins Genossenschaftsregister eintragen lassen:

Nach einem positiven Ergebnis der Gründungsprüfung folgt der letzte Schritt der Gründungsphase. Die sich in der Gründung befindende Genossenschaft erhält vom zuständigen Prüfungsverband die für das Register bzw. Amtsgericht notwendigen Unterlagen, die dann über einen Notar dort eingereicht werden. Ist die Eintragung beim Registergericht erfolgt, kann die Genossenschaft ihren Betrieb aufnehmen.

Über die Anerkennung der Genossenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft entscheidet das Finanzamt. Es prüft hierfür die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung. Nach Gründung der Genossenschaft kann das Finanzamt eine vorläufige Anerkennung ausstellen, sobald die Satzung und die Eintragungsmittel vorliegen.⁹

Die Gründung in Form einer Genossenschaft ist dann sinnvoll, wenn wenige Personen Gründungsverantwortung übernehmen wollen und die Identifikation und Selbstbestimmung der Mitglieder über den Namen „Senioren-genossenschaft“ dargestellt werden soll (hohe Mitgliederdemokratie und Transparenz).¹⁰

⁸ Private Akademie Dresden eG: Sachsen füreinander – Senioren-genossenschaften in Sachsen, Workshop: wie gründe ich eine Genossenschaft vom 13.09.2013, S. 11

⁹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Senioren-genossenschaften, S.42

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Senioren-genossenschaften, S.40

Weiterführende Informationen

Informationen und Tipps zur Gründung einer Genossenschaft gibt es beim:

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Postfach 080654, 10006 Berlin
Grundsatzfragen
Telefon: +49 30 / 726 220 - 921
Telefax: +49 30 / 726 220 - 989
E-Mail: info@dgrv.de
Internet: www.dgrv.de

Beratung und Kontakt:

Die Fachberater der genossenschaftlichen Regionalverbände stehen Interessierten jederzeit für das jeweilige Gründungsvorhaben, aber auch für allgemeine Fragen zum Thema Genossenschaft zur Verfügung. Für Hamburg ist der zuständige Regionalverband in Hannover. Er ist wie folgt erreichbar:

Beratung zur Gründung einer Genossenschaft
Genossenschaftsverband e.V.
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover
Internet: www.genossenschaftsverband.de

Gründungszentrum Schleswig-Holstein/Hamburg
Joachim Burgemeister
Geschäftsstelle Rendsburg
Raiffeisenstraße 1-3
24768 Rendsburg
Telefon (04 33 1) 1304 - 1224
Telefax (04 33 1) 1304 - 421 224
E-Mail joachim.burgemeister@genossenschaftsverband.de

4.2. Rechtsform Verein

Vor der Gesetzesnovellierung des Genossenschaftsrechtes im Jahr 2006 konnten sich keine Initiativen als Seniorengenossenschaften registrieren lassen, sondern nur als eingetragener Verein. Der Verein ist mit einem Anteil von über 40 Prozent die häufigste Organisationsform des freiwilligen Engagements. Allein in Hamburg sind ca. 9.500 Vereine registriert.

Die Regelungen zum privaten Vereinsrecht sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 21 bis 79 verankert.

Die Gründung eines Vereins ist mit einigen Formalitäten verbunden, bietet jedoch ein hilfreiche Form für eine dauerhafte Verfolgung eines gemeinsamen Zieles durch eine größere Anzahl von Personen.

Gründungsschritte

Gemäß Merkblatt Vereinsgründung der Handelskammer Hamburg müssen an der Gründung eines Vereins mindestens zwei Personen beteiligt sein. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt jedoch nur, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat. An weiteren Schritten müssen erfolgen:

1. Gründungssitzung

Die Gründungsmitglieder müssen sich zu einer konstituierenden ersten Sitzung einfinden. Hier müssen sie sich über die Errichtung eines Vereines und über die Satzung einigen sowie einen Vorstand wählen.

2. Protokolle

Über jede Sitzung soll Protokoll geführt werden. Ein Musterprotokoll finden Sie auf der unten angegebenen Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

3. Satzung

Die Satzung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen: Sie muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Sie sollte weiterhin Bestimmungen enthalten über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, Beiträge der Mitglieder, Bildung des Vorstands, über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung

und die Beurkundung der Beschlüsse. Die Satzung muss darüber hinaus den Tag der Errichtung nennen und von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein.

4. Verein ins Vereinsregister eintragen lassen

Der Verein existiert bereits durch die Beschlussfassung und die Wahl des Vorstandes. Damit der Verein Rechtsfähigkeit erlangt, muss er in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Unterschied zwischen dem nicht eingetragenen und dem eingetragenen Verein liegt im Bereich der Haftung: Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden. Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Bei der Anmeldung zur Eintragung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung
- Das Gründungsprotokoll
- Anmeldungsschreiben, welches beinhaltet:
die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung im Vereinsregister, Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Das Schreiben sollte von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern eigenhändig unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen. Hierfür suchen die Vorstandsmitglieder in der Regel einen Notar auf. Das Anmeldeschreiben können die Vorstandsmitglieder selbst fertigen oder einen Notar beauftragen, welcher das Schreiben dann an das Registergericht weiter leitet. Die Anmeldung erfolgt beim:

Amtsgericht Hamburg, Registersachen
Caffamacherreihe 20
20355 Hamburg
Telefon: (040) 428 43 - 5291
Telefax: (040) 4279 - 832 55



Für die Eintragung wird vom Gericht eine Gebühr erhoben. Anschließend erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister.

Weiterführende Informationen

Tipps zur Vereinsgründung sind zu finden unter:

- Vereine Gründen und erfolgreich leiten in Hamburg unter:
www.hamburg.de/praxistipp/115914/verein/
- Ein Merkblatt Vereinsgründungen und Mustersatzung der Handelskammer Hamburg unter:
www.hk24.de/servicemarken/branchen/handelsplatz_hamburg/
- Gründung und Grundlagen von Vereinen im Wegweiser Bürgergesellschaft unter:
www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/gruendung-und-grundlagen/
- Ein Leitfaden zum Vereinsrecht sowie Mustervorlagen des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter:
www.bmjv.de/

4.3. Anerkennung als steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Körperschaft

Sowohl die Seniorengenossenschaft als auch der Verein können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Körperschaft anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen. In Hamburg ist dies das

Finanzamt Hamburg-Nord
 Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg
 Postfach 600707, 22207 Hamburg
 Telefon: (040) 428 280
 Telefax: (040) 4273 - 10239
 e-mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Regelungen für die Anerkennung sind vom Gesetzgeber in der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 mit den seither erfolgten Änderungen getroffen worden:

Die Steuerbegünstigung wird gewährt, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine Körperschaft verfolgt nach § 52 Abs. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Als Förderung der Allgemeinheit wird hierbei nur die Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecke anerkannt. Hierzu zählen u.a.:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Auf die Ausführungsbestimmungen hierzu im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) muss an dieser Stelle hingewiesen werden. Wichtig ist hier insbesondere die Bestimmung im AEAO Nr. 5 zu § 52 AO. Hier heißt es u.a.:

Nachbarschaftshilfevereine, Tauschringe und ähnliche Körperschaften, deren Mitglieder kleinere Dienstleistungen verschiedenster Art gegenüber anderen Vereinsmitgliedern erbringen (z.B. kleinere Reparaturen, Hausputz, Kochen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, häusliche Pflege) sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Solche Körperschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, alte und hilfebedürftige Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen und damit die Altenhilfe gefördert bzw. mildtätige Zwecke (§ 53 AO) verfolgt werden. Soweit sich der Zweck der Körperschaften zusätzlich auf die Erteilung von Nachhilfeunterricht und Kinderbetreuung erstreckt, können sie auch wegen Förderung der Jugendhilfe anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Körperschaften ist, dass die aktiven Mitglieder ihre Dienstleistungen als Hilfspersonen der Körperschaft (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) ausüben.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 des § 52 AO fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck auf Antrag ebenfalls für gemeinnützig erklärt werden (§ 52 Abs.2 Satz 2 AO). Diese Anerkennung erfolgt jedoch nur bei einem entsprechenden, übereinstimmenden Beschluss der Finanzministerien aller sechzehn Bundesländer und des Bundes über die Gemeinnützigkeit des verfolgten Zwecks.

Eine Körperschaft verfolgt nach § 53 AO mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, selbstlos bedürftige Personen zu unterstützen. Welche Personen als bedürftig angesehen werden können, ist in dieser Vorschrift genau geregelt (§ 53 Nr. 1 u. 2 AO).

§ 54 AO regelt, wann eine Körperschaft kirchliche Zwecke verfolgt, welche zur Gewährung der Steuerbegünstigung führen können. Eine Verfolgung kirchlicher Zwecke ist dabei nur gegeben, wenn damit eine selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft erfolgt, welche selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 54 Abs. 1 AO). Die steuerbegünstigten Zwecke müssen in der Satzung festgeschrieben sein und ausschließlich sowie unmittelbar verfolgt werden.



Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung hinsichtlich der steuerlich bedeutsamen Regelungen dem Wortlaut der gesetzlich festgeschriebenen Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) entsprechen muss. Es empfiehlt sich, vor einer förmlichen Beschlussfassung über die Satzung den Entwurf mit dem Finanzamt abzustimmen um Fehler, an denen eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft scheitern könnte, zu vermeiden.

Eine ausschließliche Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung auch andere, nicht steuerbegünstigte Zwecke verfolgen soll (§ 56 AO).

Die vom Gesetzgeber geforderte Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn die Körperschaft selbst ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht. Die Körperschaft darf sich hierbei jedoch Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 AO).

Die geforderte Selbstlosigkeit (§§ 52, 53 u. 54 AO) wird durch § 55 AO genauer definiert (siehe Anhang). Hier ist zu bedenken, dass die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder eine Selbstlosigkeit problematisch machen und die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft gefährden kann. Daher sollten diesbezügliche Planungen mit dem Finanzamt vorab geklärt werden.

Steuerbegünstigte Körperschaften werden vom Staat entlastet, da einzelne Tätigkeiten ganz oder teilweise von der Besteuerung befreit werden. Daneben sind mit diesem Status weitere Vorteile nicht nur für die steuerbegünstigte Körperschaft selbst verbunden. So können z.B. die von der Körperschaft beschäftigten Personen – auch Mitglieder/Genossen - für die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz eine Steuerbefreiung bis zu Euro 2.400,- p.a. in Anspruch nehmen. Zudem dürfen Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden, was die Seniorengenossenschaft attraktiv für eine finanzielle Zuwendung von dritter Seite machen kann.¹¹

¹¹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S.48



© drubig-photo/fotolia.com

4.4. Abgrenzung zwischen den Rechtsformen Genossenschaft und steuerbegünstigter Verein

Die Genossenschaft unterscheidet sich vom eingetragenen Verein vor allem darin, dass sie wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ein steuerbegünstigter Verein hingegen verfolgt ideelle Zwecke und darf nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet sein; er finanziert seine Arbeit im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und ggf. Fördermitteln. Die Errichtung eines Vereins erfordert nicht zwingend die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Die Eintragung ist jedoch Voraussetzung für eine Rechtsfähigkeit des Vereins und somit für die mit dieser Broschüre angesprochenen Fälle zu empfehlen.

Seit 2006 ist als Genossenschaftszweck auch die Förderung „sozialer oder kultureller Belange“ der Mitglieder zulässig, so dass diese Abgrenzung nicht mehr so trennscharf ist wie früher.

Im Vergleich der beiden Rechtsformen ergibt sich folgendes Bild Merkmale	Eingetragene Genossenschaft	Eingetragener (steuerbegünstigter) Verein
Förderzweck in der Satzung	Wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Zwecke mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.	Jeder in der AO (§ 52 Abs. 2, §§ 53 u. 54) genannte Zweck, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und keine Vermögensverwaltung.
Gründung	Mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Genossenschaft entsteht durch Eintrag in das Genossenschaftsregister.	Mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Ein rechtsfähiger Verein entsteht durch Eintrag in das Vereinsregister.
Kapital	Kein festes Kapital erforderlich. Jedes Mitglied zeichnet einen Geschäftsanteil, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen. Es ist kein Mindestbeitrag für den Geschäftsanteil erforderlich.	Kein festes Kapital erforderlich. Es sind Mietgliederbeiträge gemäß Satzung zu leisten.
Haftungsbegrenzung	Ja. Keine persönliche Haftung, sondern die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen gegenüber den Gläubigern.	Ja. Keine persönliche Haftung, sondern der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber den Gläubigern.
Buchführungspflicht	Ja	In Abhängigkeit von der Art der Zweckverwirklichung; im Allgemeinen jedoch nicht.
Auseinandersetzung	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	Kein Anspruch gegenüber dem eingetragenen Verein.

5.1. Finanzieller Aufwand für die Gründung und den laufenden Betrieb

Jede Seniorengenossenschaft benötigt unabhängig von der gewählten Rechtsform für die Gründung und für den laufenden Betrieb finanzielle Mittel.

An Gründungskosten bei einer Seniorengenossenschaft können z.B. anfallen, die Kosten

- für eine Gründungsversammlung,
- für den Eintrag ins Genossenschaftsregister und dessen Bekanntmachung,
- für den Prüfverband (hier gibt es eine freie Wahl des Prüfverbandes zum Kostenvergleich).

Ansonsten fallen laufende Kosten (Personal- und Sachkosten) an, wie z.B. durch

- die Buchführung,
- den Steuerberater oder die Steuerberaterin,
- die Räumlichkeiten (Miete, Nebenkosten, Büromöbel, Bewirtung),
- die Anschaffung und den laufenden Betrieb einer technische Ausstattung (Computer, Drucker, Kopierer, Telefon mit Anrufbeantworter, eigene Internetseite),
- die Druckkosten für Formulare und Infomaterial (Flyer zur Öffentlichkeitsarbeit),
- die Versicherungen,
- die Fahrtkosten,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- die Kontoverbindungen,
- jährliche bzw. zweijährliche genossenschaftliche Pflichtprüfungen.



© grafikplusfoto/fotolia.com

An Gründungskosten bei einer Seniorengenossenschaft mit der Rechtsform Verein können z.B. Kosten anfallen

- für die Gebühr für die Beglaubigungen der Anmeldung,
- für die Gebühr für den Eintrag in das Vereinsregister,
- für die Bekanntmachung der Eintragung,
- für die Gründungsversammlung,
- für die Satzung, wenn man diese bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin erstellen lässt.

Ansonsten fallen laufende Kosten (Personal- und Sachkosten) an, wie z.B. durch

- die Räumlichkeiten (Miete, Nebenkosten, Büromöbel, Bewirtung),
- die Anschaffung und den laufenden Betrieb einer technische Ausstattung (Computer, Drucker, Kopierer, Telefon mit Anrufbeantworter, eigene Internetseite),
- die Druckkosten für Formulare und Infomaterial (Flyer zur Öffentlichkeitsarbeit),
- die Versicherungen,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- die Fahrtkosten.¹²

¹² Diese Aufzählungen stammen aus: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S.55/56



5.2. Finanzierungsmöglichkeiten

Um die Gründung und den laufenden Betrieb einer Seniorengenossenschaft zu finanzieren, ist die Finanzierung (Geld- oder Sachleistungen) vor der Gründung zu klären.

Als mögliche finanzielle Unterstützungsformen gibt es u.a.:

A. Interne Geldleistungen:

- Mitgliedsbeiträge,
- durch die Beträge für die Leistungserbringungen,
- durch das Erheben einer Verwaltungspauschale, Fahrkostenpauschale.

B. Externe Geld- oder Sachleistungen:

Hier ist zu beachten, dass es auf diese Leistungen keinen Rechtsanspruch gibt und diese Leistungen nicht auf Dauer gewährt werden. Die Geld- oder Sachleistungen können z.B. erfolgen:

- durch Stiftungen,
- durch Banken und Sparkassen,
- durch Unternehmen,
- durch Privatpersonen,
- durch das Hamburger Spendenparlament,
- durch Rotary-Club oder Lions-Club,
- durch Organisationen.

5.3. Versicherungen

Ehrenamtlich Tätige leisten einen freiwilligen und gemeinnützigen Beitrag für die Gesellschaft. Leider kann jede Form von freiwilligem Engagement auch mit Risiken verbunden sein. Damit dem Ehrenamtlichen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen, sind folgenden Versicherungen sinnvoll: Haftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung.

Haftpflichtversicherung:

Eine Haftpflichtversicherung deckt gesetzliche Haftpflichtansprüche von Dritten ab. Solche können zum Beispiel im Rahmen der ausgeübten Leistung der Seniorengenossenschaft bei einem Hausbesuch bei einem Leistungsnehmer oder einer Leistungsnehmerin unbeabsichtigt entstehen.

Vereine, Verbände, Stiftungen, Organisationen, Bürgergenossenschaften und Seniorengenossenschaften wird dringend empfohlen, sich Ihre Mitglieder sowie ihre ehrenamtlich Engagierten durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat zwar einen Sammelhaftpflichtvertrag für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen. Der Versicherungsschutz des Sammelhaftpflichtvertrages greift aber nur dann, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz über die Vereinigung bzw. Organisation oder eine Privathaftpflichtversicherung besteht. Es handelt sich um eine sogenannte Subsidiärhaftung.

Ziel des von der FHH unterhaltenen Haftpflichtdeckungsschutzes ist die ehrenamtlich Tätigen zu schützen, nicht deren Vereinigungen oder Organisationen. Leistet die Haftpflichtversicherung der FHH, so erwirbt diese gegebenenfalls einen Regressanspruch. Adressat des Regresses kann zum Beispiel die Organisation/Vereinigung des/der Ehrenamtlichen sein. Insofern wird die Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sich selbst und die für die Organisation Tätigen zu versichern.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:
www.hamburg.de/versicherungsschutz/



Gesetzliche Unfallversicherung:

Viele Tätigkeiten im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Unfallkasse Nord informiert mit einem Faltblatt über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements für die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre Einrichtungen.

Das Faltblatt ist einzusehen unter:

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Versicherungsschutz/

Je nachdem, bei welcher Organisation sich Menschen bürgerschaftlich engagieren, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord, bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege.

Bei der Frage, welcher Unfallversicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, helfen in Hamburg folgende Organisationen:

- Die Unfallkasse Nord unter Telefon: (040) 271 53 - 0
- die Infoline der Berufsgenossenschaften unter 08 00 60 50 404.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

www.hamburg.de/versicherungsschutz/

www.vbg.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Broschüre herausgegeben.

Sie heißt: „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“. Sie finden diese Broschüre unter:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung.html>

Daneben sind weitere Versicherungen wichtig, wie die Versicherungen rund ums Auto bei Fahrdiensten und eine Rechtsschutzversicherung im Streitfall, die auf die Bedürfnisse der Seniorengenossenschaft oder des Vereins zugeschnitten sein sollte.

Optional könnte auch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Frage kommen. Sie kann bei Beratung oder Verwaltung im Hinblick auf Geldleistungen oder Kapital notwendig sein.

Zu den Themen:

- Vereinshaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherungen für Vereine
- Autoversicherung für Vereine
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereine
finden Sie im Internet diverse Anbieter.

5.4. Erforderliche Wirtschaftsplanung

Eine Wirtschaftsplanung ist für das ordnungsgemäße Führen einer Seniorengenossenschaft erforderlich. Sie dient dazu, den Mitgliedern Auskunft und Rechenschaft über die Mittel abgeben zu können. Dies gehört zu den Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern. Es besteht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht, die auch für die steuerliche Behandlung genutzt wird.¹³

In einem Wirtschaftsplan werden die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt.

Die Einnahmenseite kann z.B. folgende Positionen umfassen:

- Mitgliedsbeiträge
- Anteil an von Mitgliedern durchgeführter Leistungen
- Fördermittel
- Spenden
- Sonstige Einnahmen

¹³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S. 65



Die Ausgabenseite kann z.B. folgende Positionen aufweisen:

- Laufende Betriebskosten sowie Nebenkosten
- Personalkosten
- Versicherungen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Mitgliederversammlung
- Kosten für die Erstellung des Jahresberichtes
- Sonstige Ausgaben

Um einen langfristigen Erfolg einer Seniorengenossenschaft sichern zu können, muss ein Wirtschaftsplan erstellt werden, der Einnahmen und Erträge, Aufwendungen sowie Gewinn/Verluste berücksichtigt.¹⁴

Eingetragene Seniorengenossenschaften, die im Genossenschaftsregister registriert sind, sind per Gesetz verpflichtet (§§ 336 ff. Handelsgesetzbuch) eine Bilanzerstellung als Jahresabschluss zu erstellen. Auch für Vereine, die einen Umsatz von mehr als 500.000 Euro haben, ist eine Bilanzierung mit Gewinn- und Verlustrechnung notwendig. Die kleineren Vereine erstellen eine Einnahme-Überschuss-Rechnung am Jahresende.¹⁵

¹⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S. 67

¹⁵ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S. 66

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte ausgerichtet sein zum einen auf die Werbung neuer Mitglieder und zum anderen auf die Werbung potenzieller Unterstützer und Spender.

Bei der Mitgliederwerbung sollte zu Anfang geklärt werden, welche Zielgruppe angesprochen werden soll. Dazu sollte auch eine ausführliche Situationsanalyse vorgenommen werden. Dies kann an Hand der Beantwortung u.a. folgender Fragen erfolgen:

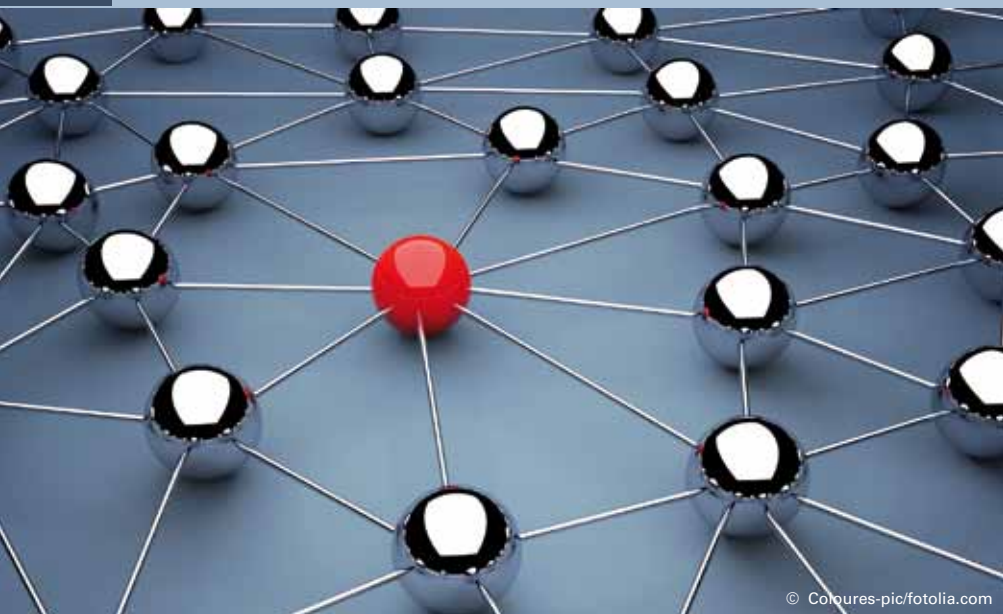
- Wie viele Zielpersonen leben im Einzugsgebiet?
- Welche Personengruppen könnten Interesse haben?
- Gibt es bereits bestehende Angebote?
- Welche Leistungen werden gebraucht?
- Wer kann diese Leistungen aus der Seniorengenossenschaft übernehmen?¹⁶

Ein positives Bild in der Öffentlichkeit kann dazu führen, dass Politik, Unternehmen, Vereine, Stiftungen usw. eher bereit sind, die Idee einer Seniorengenossenschaft zu unterstützen. Um dies zu erreichen sind regelmäßige Auftritte in der örtlichen Presse, Flyer-Auslegungen in Kirchengemeinden, Arztpraxen, Apotheken usw. sowie ein eigener Internetauftritt notwendig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass – soweit der Status als steuerbegünstigte Körperschaft angestrebt wird bzw. erhalten bleiben soll – der Kreis der Personen, dem die Förderung durch die Seniorengenossenschaft zugute kommen soll, nicht nach bestimmten Kriterien fest abgeschlossen werden darf, da dann eine Förderung der Allgemeinheit nicht mehr gegeben ist. Auf § 52 Abs. 1 Satz 2 AO wird Bezug genommen.

¹⁶ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S. 75

7 Vernetzung und Kooperationen



© Coloures-pic/fotolia.com

Vor Gründung einer Seniorengenossenschaft sollte mit allen relevanten sozial engagierten Organisationen im Quartier (wie z.B. Taxi-Unternehmen, Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen, Handwerksbetriebe) Kontakt aufgenommen werden. Damit soll eine Überschneidung von gleichen Leistungen verhindert werden, die sich ansonsten zu einem Konkurrenzkampf entwickeln könnten. Eine umfassende Vernetzung und eine direkte Kommunikation sind erforderlich. Dadurch wird ein gemeinsames Miteinander im Quartier zum Wohle aller dort Lebenden erreicht.

Es gibt verschiedene Konstellationen, die zu einer Auflösung der Seniorengenossenschaft führen können, wie z.B.:

- ein Vorstandmitglied scheidet aus, der bisher der Motor der Seniorengenossenschaft war,
- zwischenmenschliche Probleme unter den Mitgliedern, die nicht gelöst werden können,
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit,
- Rückgang der Mitgliederzahl,
- Mangelnde Nachfrage und
- Finanzierungsprobleme bis hin zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens.¹⁷

Bei einer Auflösung sind besonders die Fragen nach dem Umgang mit dem Geschäftsguthaben und der Auszahlung erbrachter Leistungen zu klären. Denn abhängig von dem praktizierten Abrechnungsmodell ergeben sich verschiedene Vorgehensweisen. Diese werden auch relevant, wenn ein Mitglied von sich aus kündigt.

Aber nicht nur die finanzielle Abwicklung ist zu bewältigen, sondern auch die Klärung der Frage, was mit den Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen passiert, wenn die Seniorengenossenschaft aufgelöst wird. Hier ist gemeinsam mit den anderen Akteuren im Quartier dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen weiterhin erfolgen können.

Wichtig ist hier - bei als steuerbegünstigt anerkannten Seniorengenossenschaften - auch die Beachtung des Gebots der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Wird das Vermögen der Körperschaft im Falle ihrer Auflösung auch nur teilweise nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, kann die gewährte Steuerbegünstigung u.U. rückwirkend für 10 Jahre entzogen werden (§ 63 Abs. 2 AO i.V.m. § 61 Abs. 3 AO), was zu erheblichen finanziellen Belastungen führen kann.

¹⁷ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften, S. 92

Senioren-genossenschaft Riedlingen e.V.

Sie wurde 1991 gegründet und ist die älteste Senioren-genossenschaft in Deutschland. Sie hat ca. 650 Mitglieder. Sie bietet ihren Mitgliedern folgende Leistungen an:

- Alltagshilfen
- Betreute Seniorenwohnanlage
- Essen auf Rädern
- Fahrdienst
- Handwerklicher Hilfsdienst
- Unentgeltliche Beratung in den verschiedensten Bereichen
- Kontakttelefon und Besuchsdienste
- Tagespflege
- Betreuung von Menschen mit Demenz

Sie wurde vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Dienste nachhaltig gewährleisten zu können, wird für die Dienstleistungen ein Entgelt erhoben (Ausnahme: Beratungen und Besuchsdienste). Es hatte sich gezeigt, dass bei Verrechnung über Zeitgutschriften nicht immer ausreichend Helferinnen und Helfer zur Verfügung standen. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus einem Anteil der Entgeltbeträge. Investitionen werden teilweise über Spenden und gegebenenfalls öffentliche Zuschüsse finanziert.

Kontakt-daten:

Senioren-genossenschaft Riedlingen e.V.

Ansprechpartner Josef Martin

Färberweg 20, 88499 Riedlingen

Telefon: (07371) 183 94

E-Mail: Josef.Martin.Riedlingen@t-online.de

Internet: www.martin-riedlingen.de/senioren/seniorenhomepage.htm



Bocholter Bürgergenossenschaft eG

Im Januar 2015 ist das Modellprojekt der Bocholter Bürgergenossenschaft an den Start gegangen. Mittlerweile hat die BBG rund 100 Mitglieder, von denen 20 bereits Hilfe in Anspruch nehmen.

Zielsetzung ist die Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung der Selbstständigkeit im Alter – ambulant vor stationär! Sie bietet diverse Unterstützungsangebote für Seniorinnen und Senioren an wie die bedarfsgerechte Erbringung und Vermittlung von haushaltsnahen Dienstleistungen im Bereich Betreuung, Begleitung und Versorgung sowie typischer Hausmeistertätigkeiten, die keiner eintragungspflichtigen handwerksrechtlichen Qualifikation bedürfen, mit dem Ziel, die Lebensqualität der Bocholter Bürger/innen zu verbessern.

Kontaktdaten:

Bocholter Bürgergenossenschaft eG

Geschäftsstelle

Adenauerallee 59

46399 Bocholt

Telefon: (02871) 765 645

E-mail: info@bocholter-bg.de

www.bocholter-bg.de

Hamburg

In Hamburg gibt es zwar keine eingetragene Seniorengenossenschaft im Genossenschaftsregister, es gibt aber Vereine, die die Idee einer Genossenschaft aufgegriffen haben. So zum Beispiel:

„Machbarschaft“ Wandsbek-Hinschenfelde e. V.

Hier haben sich Nachbarn zu einem Verein zusammengeschlossen, um sich im Haushalt, im Garten, beim Einkaufen oder beim Arztbesuch zu unterstützen. Zielgruppe sind Senioren und Seniorinnen, die noch keinen Pflegedienst in Anspruch nehmen können, bei denen aber schon ein Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Ihnen soll so lange als möglich ein selbst bestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ermöglicht werden, um dadurch die bereits vorhandenen Kontakte im Stadtteil zu erhalten. Die Leistung wird gegen ein Entgelt erbracht. Die Helfer und Helferinnen werden durch Schulungen auf ihre Einsätze vorbereitet.



Ende Juni 2014 fand die Gründungsversammlung statt. Mitte Juli 2014 wurde der Verein ins Vereinsregister eingetragen und erhielt vom Finanzamt Hamburg-Nord den vorläufigen Freistellungsbescheid. Damit ist er als gemeinnütziger Verein anerkannt. Nun geht es darum, genügend Mitglieder zu werben, damit der Verein seine Tätigkeit aufnehmen kann. Bisher sind 60 Mitglieder geworben worden.

Infos zum Verein:

Machbarschaft Wandsbek-Hinschenfelde e.V.
Dernauerstr. 27a, 22047 Hamburg
Telefon: (040) 650 666 861 oder 0173 – 216 89 34
info@machbarschaft-wandsbek-hinschenfelde.de
www.machbarschaft-wandsbek-hinschenfelde.de

Plietsch der Nachbarschaftsverein

Der Verein möchte Menschen zusammenbringen: Diejenigen, die Unterstützung brauchen, und diejenigen die gerne in der Nachbarschaft aktiv werden möchten und Unterstützung bieten (z.B. Hilfen im Haushalt, beim Einkaufen, der Garten- und Balkonpflege, Fahrdienste oder Kinderbetreuung). Sein Ziel ist es, den Menschen so lange als möglich das selbständige Wohnen im vertrauten Umfeld zu ermöglichen. Der Nachbarschaftsverein plietsch ist ein Projekt des Freundeskreises Oberaltenallee e.V. Der Nachbarschaftsverein ist einer der Nutzer des Freiwilligenbüros im Rungehaus, einem SAGA/GWG Neubau in der Rungestraße, in dem barrierefreie Wohnungen angeboten werden. Im Freiwilligenbüro wird vielfältige Nachbarschaftshilfe organisiert.

Koordination:

Britta Dönselmann und Sieglinde van Huffel
Sprechzeiten im Freiwilligen-Büro im Rungehaus:
Montag: 15.30 Uhr - 17.30 Uhr, Mittwoch: 12.30 Uhr - 14.30 Uhr
Rungestr. 12, 22307 Hamburg
Telefon: (040) 320 488 63
E-mail: plietsch.der.nachbarschaftsverein@wt.net.de
Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie plietsch über:
Freundeskreis Oberaltenallee e.V., Finkenau 11, 22081 Hamburg
Telefon: 040 - 221359, Mail: sekretariat@freundeskreis-oberaltenallee.de
www.freundeskreis-oberaltenallee.de

Seniorenbüro Hamburg e.V.

Das Seniorenbüro Hamburg bestärkt seit Jahren ältere Menschen, sich in Nachbarschaftsprojekten einzubinden. Dies geschieht im besonderen Maße durch Aktivierung wohnortnaher, nachbarschaftlicher Selbstorganisation. Das Seniorenbüro unterstützt mit dem hiermit geförderten Zweck die weitere Begleitung bereits entstandener Gruppen bei der Überführung in eine selbstorganisierte Form. Des Weiteren ist es Ziel des Seniorenbüros als Anlaufstelle, neue, innovative und stadteilnahe Projektkonzepte mit Hilfe zusätzlicher Finanzierungswege zu entwickeln bzw. zu sichern und Erfahrungen auf andere Stadtteile zu transferieren.

Kontaktdaten:

1. Vorsitzender: Christian Wienberg, Leitung: Ulrich Kluge
Seniorenbüro Hamburg e.V.
Brennerstraße 90, 20099 Hamburg
Telefon: (040) 303 995 - 07, Telefax: (040) 303 995 - 08
info@seniorenbuero-hamburg.de

Q8

Q8 ist eine Initiative der Evangelischen Stiftung Alsterdorf in Partnerschaft mit der Aktion Mensch und der NORDMETALL-Stiftung.

Q8 ist ein Projekt in ausgewählten Quartieren in Hamburg und Schleswig-Holstein. Q8 sucht nach neuen Wegen, Menschen ein selbstbestimmtes und ausreichend versorgtes Leben zu ermöglichen und dauerhafte stationäre und zentralisierte Versorgungs- und Wohnstrukturen zu vermeiden. Durch die Ziele und Herangehensweisen soll sichergestellt werden, dass Q8 den Interessen der Menschen dient, die von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind. Gleichzeitig soll das Projekt sozialen und diakonischen Akteuren und Institutionen Hinweise und Orientierung bieten, wie sie ihre Arbeit weiterentwickeln können.

Kontaktdaten:

Armin Oertel, Gesamtleitung Q8
Alsterdorfer Markt 18, 22297 Hamburg
Telefon: (040) 507 739 48, Telefax: (040) 507 787 39 48,
Mobil 0151 - 461 114 23
a.oertel@q-acht.net

Anhang

10.1. Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz

§ 6 Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;
4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;
5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.

§ 7 Weiterer zwingender Satzungsinhalt

Die Satzung muss ferner bestimmen:

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
2. die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

§ 10 Genossenschaftsregister

- (1) Die Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.
- (2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Genossenschaftsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss;
 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
- (3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.
- (4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband

Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

10.2. Auszug aus der Abgabenordnung

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Perso-

nen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindegemeinschaften, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und

die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

- (2) (weggefallen)

- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

10.3 Überblick über die Genossenschaftsverbände in Deutschland

Jede Genossenschaft ist nach dem Genossenschaftsgesetz verpflichtet einem Prüfungsverband anzugehören. Diese sind mal nach Branchen, mal nach Regionen organisiert. Neben diesen Regional- und Fachverbänden existieren zudem einige nationale Spitzenverbände, welche sich vor allem der Pflege und Vermittlung des Genossenschaftsgedankens widmen.

Nationale Spitzenverbände

- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband – DGRV
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen - GdW
- Deutscher Raiffeisenverband – DRV
- Der Mittelstandsverbund – ZGV
- Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften – ZdK
- Bundesverband Unabhängiger Deutscher Genossenschafts-, Prüfungs- und Mitunternehmerverbände – BUDG

Regionalverbände

- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband – BWGV
- Genossenschaftsverband – GV
- Genossenschaftsverband Bayern – GVB
- Genossenschaftsverband Weser-Ems – GVWE
- Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband – RWGV

Fachverbände

- EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften
- Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland – FPV
- Genossenschaftlicher Prüfungsverband Saale-Unstrut – PSU
- Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften – PV
- Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften – PkmG
- Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften – pvdp
- REWE-Prüfungsverband
- Verband der PSD-Banken
- Verband der Sparda-Banken

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80, 22359 Hamburg
Internet: www.hamburg.de/bgv

Bezug:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Broschürenservice
Billstraße 80, 20539 Hamburg
E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de
Telefon: (040) 42837 - 2368

Gestaltung: kwh-design

Titelfoto: © Monkey Business/fotolia.com

Druck: Wehmeyer + Heinrich GmbH

April 2016

Anmerkungen zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz